

Nutzungs- und Verleihbedingungen für die Hüpfburg des Jugendring Hagen e.V.

1. Verleihbedingungen

- Die Hüpfburg kann von Vereinen, Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen, Organisationen und sonstigen Interessenten ausgeliehen werden, soweit seitens des Veranstalters keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Eine entsprechende Prüfung behält sich der Betreiber in Zusammenarbeit mit der Jugendpflege vor.
- Es wird eine Leihgebühr in Höhe von 120 € pro Nutzungstag erhoben. Für Mitgliedsverbände des Jugendrings und für Privatpersonen gelten gesonderte Preise. Darin sind 5 € Versicherungsanteil für den Hänger, nicht für den Inhalt des Hängers, enthalten. Die Leihgebühr ist im Voraus zu entrichten, außerdem eine Kautionshöhe in Höhe der Leihgebühr zu hinterlegen.
- Belegungswünsche werden von der ausleihenden Stelle koordiniert. Die Reservierung der Hüpfburg erfolgt nach Eingang der Bestellung. Die vereinbarten Ausleihzeiten, Abhol- und Rückgabetermine sind einzuhalten.
- Im Falle des Rücktritts, was auch der Fall ist, wenn der Nutzer zur vereinbarten Zeit nicht erscheint, behält sich der Betreiber vor, eine Entschädigung zu verlangen.

2. Benutzung

- Für die Abholung, Beladung und Rückgabe ist ausschließlich der Nutzer verantwortlich, dazu gehört auch insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Zugfahrzeug (zul. Anhängelast ungebremst mindestens 750 kg)
- Der Betreiber ist verpflichtet, bei der Übergabe der Hüpfburg den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und die Bestückung gemäß Inventarliste zu quittieren.
- Der Nutzer verpflichtet sich, die Hüpfburg samt Material pfleglich zu behandeln und in einwandfreien, sauberen und trockenen Zustand ordnungsgemäß zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung von entstandenen Schäden und Verlusten.
- Sollte die Hüpfburg nass zurück gegeben werden, fällt eine Gebühr in Höhe von 50,- € an, die mit der Kautionshöhe verrechnet wird.
- Der Nutzer hat für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielgerätes und eine ausreichende Zahl von Betreuungspersonen Sorge zu tragen.

- Weiterhin muss die Hüpfburg zu jeder nicht genutzten Zeit verschlossen aufbewahrt werden (z.B. bei zweitägigen Festen muss die Hüpfburg über Nacht eingeladen werden).
- Der Nutzer darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Betreibers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache an Dritte zu überlassen.

3. Haftung

- Gefahrtragung und Haftung gehen für den gesamten Verleihzeitraum ab Übergabe bis zur Rückgabe der Hüpfburg auf den Nutzer über.
- Jeder an der Hüpfburg und an der Bestückung entstandene Schaden ist dem Betreiber unverzüglich zu melden.
- Der Benutzer übernimmt die Haftung für alle Schadensansprüche, die sich aus der Benutzung der Hüpfburg ergeben, soweit diese nicht durch die Versicherung des Eigentümers ersetzt werden. Er stellt Betreiber und Eigentümer insoweit von allen eigenen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Nutzer zu regulieren.
- Für die Verkehrssicherheit des Anhängers ist der Eigentümer zuständig.

4. Nutzungsvertrag

- Die Benutzungs- und Verleihbedingungen sowie die Inventarliste sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.

5. Ausnahmen

- In besonderen Fällen kann der Verleiher Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Verleihbedingungen zulassen.